

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 1254

2019_11_BKD_Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG) (Aenderung)_8-0_2019.ERZ.71743

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 435.411 Gesetz über die Berner Fachhochschule vom 19.06.2003 (FaG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG)				
vom 19.06.2003				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				
in Ausführung von Artikel 44 der Kantonsverfassung ¹⁾ , gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995	in Ausführung von Artikel 44 der Kantonsverfassung ²⁾ , gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fach-			

¹⁾ BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHS ¹), auf Antrag des Regierungsrates,	hochschulen (Fachhochschulgesetz, FHS¹), auf Antrag des Regierungsrates,			
<i>beschliesst:</i>				
Art. 1 Grundsätzliches ¹ Der Kanton Bern unterhält die Berner Fachhochschule. Diese bietet in gesamtschweizerischer Koordination Studiengänge in kantonaler und bundesrechtlicher Regelungskompetenz an. ² Die Berner Fachhochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom. ³ Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit. Sie achtet und schützt die Würde des Menschen und der Natur. ⁴ Sie kann, soweit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich, a Vereinbarungen mit Dritten abschliessen,	¹ Der Kanton Bern unterhält die Berner Fachhochschule. Diese bietet in gesamtschweizerischer Koordination Studiengänge in kantonaler und bundesrechtlicher Regelungskompetenz an.			

²) BSG [101.1](#)

¹) SR 414.71

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.				
Art. 2 Studienformen ¹ Das Studium an der Berner Fachhochschule wird angeboten als a Vollzeitstudium, b berufsbegleitendes Studium, c Studium, das sich in Ausbildungsblöcke mit anerkannten Zwischenabschlüssen gliedert. ² Struktur und Umfang der Studien richten sich nach national und international anerkannten Richtlinien. ³ Studienleistungen werden transparent ausgewiesen. ⁴ Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken. Sie sehen Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor. ⁵ Sie können den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn eine Frist ohne wichtigen Grund überschritten wird.	Art. 2 Studienformen <u>Struktur, Umfang und Dauer der Studien</u> ¹ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 3 Bescheinigungen	Art. 3 <u>Titel</u> , Bescheinigungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Berner Fachhochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Ausweise sowie weitere Bescheinigungen. ² Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, einen Ausweis oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.	¹ Die Berner Fachhochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Ausweise sowie weitere <u>gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften und stellt Bescheinigungen aus.</u> ² Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, einen Ausweis oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.			
Art. 4 Kernaufgaben ¹ Die Berner Fachhochschule erhöht mit ihrem Studienangebot, mit Forschung und Entwicklung sowie mit Dienstleistungen den Bildungswert und dadurch die Wertschöpfung im Kanton. ² Sie bereitet durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ³ Sie vermittelt den Studierenden Allgemeinbildung sowie grundlegendes Wissen und befähigt sie insbesondere,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a in ihrer beruflichen Tätigkeit selbstständig oder innerhalb einer Gruppe Methoden zur Problemlösung oder zur künstlerischen Innovation zu entwickeln und anzuwenden, b die berufliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis oder auf der Grundlage eines eigenständigen künstlerischen Profils auszuüben, c Führungsaufgaben wahrzunehmen sowie sich erfolgreich zu verständigen, d ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln, e soziale Verantwortung und Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen des Menschen zu übernehmen. ⁴ Sie ergänzt die Studiengänge durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen. ⁵ Sie kann Vorbereitungskurse für ihre Studiengänge sowie im Auftrag des Kantons Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung anbieten.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁶ Sie führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch. Sie sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft und Praxis und integriert die Ergebnisse in die Lehre. ⁷ Sie erbringt Dienstleistungen für Dritte. ⁸ Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.		⁸ Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet <u>mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen</u> einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
		Art. 4a Beitrag zur Klimaneutralität ¹ Die Berner Fachhochschule leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis spätestens 2030.	<i>Geltendes Recht</i>	Art. 4a Beitrag zur Klimaneutralität ¹ Die Berner Fachhochschule leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis spätestens 2030.
Art. 10 Begriff				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ² Es werden folgende Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschieden: a die Rektorin oder der Rektor, b die Departementsleiterinnen und Departementsleiter, c die Dozentinnen und Dozenten, d die Assistentinnen und Assistenten, e die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie f die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	<i>[FR: geändert]</i> ² Es werden folgende Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschieden: <u>Mitarbeiter sind</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> ³ Drittmittelangestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, a deren Gehalt weder aus dem jährlichen Kantonsbeitrag, noch aus Grund- und Investitionsbeiträgen des Bundes, noch aus Studiengebühren oder Beiträgen für Studierende gemäss interkantonalen Vereinbarungen finanziert wird und b deren Arbeitsvertrag diese Anstellungsart ausdrücklich festhält.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Der Regierungsrat kann weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festlegen.			
Art. 18 Personalrecht, Gehalt, Anstellung ¹ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berner Fachhochschule enthalten, gilt die Personalgesetzgebung. ² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,	Art. 18 Personalrecht, Gehalt, Anstellung <u>Allgemeines</u> ² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten kann durch Verordnung Er kann für die in- von der Lehre und <u>Personalgesetzgebung für die in folgende Bereiche abweichende Bestimmungen erlassen, um den spezifischen Rahmenbedingungen von Arbeitsverhältnissen an der Forschung und Entwicklung tätigen Berner Fachhochschule oder um bestimmten Kategorien von</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <u>sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für</u> <u>Mitarbeitern</u> <u>Rechnung zu tragen:</u> a die Befristung des Angestelltenverhältnisses <u>Vertragsdauer,</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge, c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses, d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses, e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben, f die Regelungen betreffend Langzeitkonti. ³ Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, dem Schulrat übertragen.	b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge <u>Beendigung von Arbeitsverhältnissen,</u> c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses <u>Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite,</u> d die Folgen der Beendigung <u>Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und des Angestelltenverhältnisses</u> <u>individuellen Gehaltsaufstiegs,</u> e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben <u>Arbeitszeitmodell,</u> f die Regelungen betreffend Langzeitkonti <u>Auslagenersatz.</u> ³ Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, <u>Befugnisse gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise dem Schulrat/Fachhochschulrat übertragen.</u>			
	Art. 18a Zuständigkeiten ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			
	Art. 18b Ausnahmen von Einvernehmen oder Zustimmung ¹ Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, so ist die Berner Fachhochschule davon ausgenommen.			
Art. 19 Nebenbeschäftigung ¹ Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Betrieb der Berner Fachhochschule nicht beeinträchtigen. ² Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent sind bewilligungspflichtig. ³ Bei dauernder erheblicher Belastung wird die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen. ⁴ Wird für eine Nebenbeschäftigung die Infrastruktur der Berner Fachhochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten.	² Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent sind in der Regel bewilligungspflichtig. ⁴ Wird für eine <u>eine</u> Nebenbeschäftigung die Infrastruktur <u>oder das Personal</u> der Berner Fachhochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. <u>Die Abgeltung kann pauschaliert werden.</u>	² Sie sind in der Regel bewilligungspflichtig.		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die Rektorin oder der Rektor. ⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	Die In der Regel sind die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge sind jährlich in Form einer Selbstdeklaration zu melden. Zuständig für die Durchführung des Selbstdeklarationsverfahrens ist die Rektorin oder der Rektor. ⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung <u>kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.</u> ⁷ Er regelt die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			
Art. 22 Forschungs- und Bildungsurlaube ¹ Die Berner Fachhochschule kann den Dozentinnen und Dozenten Forschungs- oder Bildungsurlaube gewähren.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Das Gehalt der Dozentin oder des Dozenten wird während des Bezugs eines Forschungs- oder Bildungsurlaubs, der mehr als drei Monate dauert, um zehn Prozent gekürzt. Der Betrag aus der Gehaltskürzung dient der Finanzierung von Stellvertretungen. ³ Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen. ⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Rückzahlungspflicht, <u>die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.</u>			
Art. 24 ¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie an den Dienstleistungen mit.	¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken <u>in der Lehre,</u> an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie an den Dienstleistungen mit.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Dauer der Anstellung ist in der Regel nicht befristet. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	² <i>Aufgehoben.</i>			
	3.2.5 Drittmittelangestellte			
	Art. 24a Kündigungsgrund ¹ Bei Drittmittelangestellten gilt das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund.			
	Art. 24b Privatrechtliche Anstellungen ¹ Drittmittelangestellte können privatrechtlich angestellt werden, wenn die Berner Fachhochschule durch das Drittmittelprojekt a im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht und b keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt. ² Die personalrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Personalgesetzgebung finden auf die privatrechtlichen Anstellungen keine Anwendung.			
Art. 25 Zulassung zum Studium	Art. 25 Zulassung zum Studium <u>und Ausschluss</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Zulassung zum Studium richtet sich nach dem Bundesrecht. Vorbehalten bleiben die Zulassungsbeschränkungen. ² Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer anderen Fachhochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen. ³ Die Zulassung wird im Übrigen in	¹ Die Zulassung zum Studium richtet sich nach dem Bundesrecht. Vorbehalten bleiben die Zulassungsbeschränkungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Zulassungsbeschränkungen Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. ^{1a} Zum Masterstudium wird zugelassen, wer einen Bachelortitel oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss vorweisen kann. Der Fachhochschulrat kann in den Studienreglementen zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen. ^{1b} Im Übrigen regelt der Fachhochschulrat die Zulassung durch Reglemente. ² Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer anderen Fachhochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen. ³ Die Zulassung wird im Übrigen in Reg-			

¹⁾ SR [414.20](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Reglementen, die der Schulrat erlässt, geregelt. 4 ...	lementen, Berner Fachhochschule kann Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen für eine künftige Berufsausübung mit Blick auf die Wahrung der Schulrat erlässt, geregelt. Integrität der ihnen anvertrauten schutzbedürftigen Personen nicht erfüllen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
Art. 26 Zulassungsbeschränkung ¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Schulrates für Departemente, Studiengänge und Fachbereiche Zulassungsbeschränkungen anordnen. ² Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass a die Berner Fachhochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat, b die Ressourcen des Kantons und der Berner Fachhochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann.	¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Schulrates <u>Fachhochschulrates</u> für Departemente, Studiengänge und Fachbereiche Zulassungsbeschränkungen anordnen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Zulassungsbeschränkungen sind für jedes Studienjahr neu anzuordnen. ⁴ Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter. ⁵ Die Eignungsabklärung erfolgt durch fachbezogene Eignungsprüfungen vor oder während des Studiums. ⁶ Für die Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums kann von den Studienanwärterinnen und -anwärtern eine Gebühr von 100 bis 500 Franken verlangt werden. ⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	⁴ Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter <u>Studienanwärter</u>. <i>[FR: unverändert]</i> ⁶ Für die Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums kann von den Studienanwärterinnen und -anwärtern <u>Studienanwärtern</u> eine Gebühr von 100 bis 500 Franken verlangt werden. <i>[FR: unverändert]</i>			
Art. 26a Ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ¹ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis. ² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	¹ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen <u>Zulassungsvoraussetzungen</u> festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis. <i>[FR: unverändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 30 Organe ¹ Die Organe der Berner Fachhochschule sind a der Schulrat, b die Rektorin oder der Rektor, c die Fachhochschulleitung, d die Departementsleiterinnen und -leiter, e die Departementsleitung, f die Rekurskommission. ² Das Statut kann weitere Organe einsetzen.	a der Schulrat <u>Fachhochschulrat</u> , b1 die Vizerektorinnen und die Vizerektoren, b2 die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor, d die Departementsleiterinnen und -leiter oder Departementsleiter , <i>[FR: unverändert]</i>			
4.2.1 Schulrat	4.2.1 Schulrat <u>Fachhochschulrat</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		Artikel 32 bis 34 <i>Rückweisung an die Kommission zur vertieften Prüfung der Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Schulrats.</i>		<i>Antrag RR I</i>
Art. 32 Stellung, Zusammensetzung und Wahl ¹ Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Berner Fachhochschule. Er ist dem Kanton gegenüber für die Führung der Berner Fachhochschule verantwortlich. ² Er setzt sich zusammen aus a sieben Mitgliedern, die nicht der Berner Fachhochschule angehören, b der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen, c einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden und d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.	¹ Der Schulrat <u>Fachhochschulrat</u> ist das strategische Führungsorgan der Berner Fachhochschule. Er ist dem Kanton gegenüber für die Führung der Berner Fachhochschule verantwortlich.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Schulrates sowie die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Fachbereiche der Berner Fachhochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Dozierenden bzw. die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbstständig.	³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Schulrates Fachhochschulrates sowie die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Fachbereiche der Berner Fachhochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Dozierenden bzw. die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbstständig.	<i>Eventualantrag</i> <u>e einer Vertreterin oder einem Vertreter der Assistentinnen und Assistenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</u>	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>
		<i>Eventualantrag</i> ^{2a} Mindestens eines der sieben unter Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Mitglieder muss einer anderen schweizerischen Hochschule angehören. Studierende, wissenschaftliche Mitarbeitende und Dozierende haben ein Vorschlagsrecht bei der Wahl dieser Person.		<i>Geltendes Recht</i>
		<i>Eventualantrag</i> ³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Fachhochschulrates sowie die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Fachbereiche der Berner Fachhochschule angemessen abdecken. Zweimalige	<i>Antrag RR I</i>	<i>Antrag RR I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulleitung sowie der Bildungs- und Kulturdirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.	⁴ Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulleitung sowie der Bildungs- und Kulturdirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates <u>Fachhochschulrates</u> teil.	Wiederwahl ist möglich. Die Dozierenden bzw. die Studierenden delegieren ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selbstständig. <u>Die Assistentinnen und Assistenten wählen mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter und delegieren diese oder diesen selbstständig.</u>		
Art. 33 Zuständigkeiten ¹ Der Schulrat a beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Departementen, b erlässt das Statut, c beschliesst das Leitbild, d ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich,	¹ Der Schulrat <u>Fachhochschulrat</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags des Regierungsrates die Strategie der Berner Fachhochschule, f beschliesst den Entwicklungs- und den Finanzplan, g beschliesst den Geschäftsbericht, h beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 46, i stellt die Rektorin oder den Rektor an, i1 stellt die Vizerektorinnen und die Vizerektoren an, i2 stellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an, k stellt die Departementsleiterinnen und -leiter an, l erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und Organisation, m genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden, n erlässt die Studienreglemente,	i1 stellt die Vizerektorinnen und die Vizerektoren an, i2 stellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an, k stellt die Departementsleiterinnen und -leiter <u>Departementsleiter</u> an, [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
o erlässt die Weiterbildungsreglemente, p verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept. ² Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Fachhochschulgesetzgebung übertragen sind.	p verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept¹. q entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Leistungsauftrags durch den Regierungsrat. ³ Er legt die Zuständigkeiten für die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Bescheinigungen, einschliesslich die Entscheide über die Ergebnisse von Prüfungen, durch Reglement fest.			
Art. 34 Ausschüsse ¹ Der Schulrat kann Ausschüsse bilden. ² Das Statut regelt deren Einsetzung und Aufgaben.	¹ Der Schulrat <u>Fachhochschulrat</u> kann Ausschüsse bilden.			
Art. 35				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Rektorin oder der Rektor führt die Berner Fachhochschule operativ. Sie oder er ist dem Schulrat gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Die Rektorin oder der Rektor nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er a vertritt die Berner Fachhochschule gegen innen und aussen, b führt den Vorsitz in der Fachhochschulleitung, c leitet das Rektorat der Berner Fachhochschule, d setzt die Beschlüsse des Schulrates um, e ist verantwortlich für den Finanzhaushalt der Berner Fachhochschule, f ist verantwortlich für die Personaladministration der Berner Fachhochschule, g ist Zulassungsbehörde,	¹ Die Rektorin oder der Rektor führt die Berner Fachhochschule operativ. Sie oder er ist dem Schulrat<u>Fachhochschulrat</u> gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Die Rektorin<u>Sie oder der Rektor</u>er nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er d setzt die Beschlüsse des Schulrates<u>Fachhochschulrates</u> um, f ist verantwortlich<u>trägt die Gesamtverantwortung für die Personaladministration</u>en<u>Personalführung</u> der Berner Fachhochschule,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
h ist für alle Angelegenheiten der Berner Fachhochschule als Gesamtheit zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. ³ Das Statut regelt das Nähere.				
	4.2.2a Vizerektorinnen und Vizektoren			
	Art. 35a ¹ Vizerektorinnen und Vizektoren führen das Vizerektorat und sind verantwortlich für die Weiterentwicklung ihres Leistungsbereichs an der Berner Fachhochschule. ² Das Statut regelt das Nähere.			
	4.2.2b Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor			
	Art. 35b ¹ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist verantwortlich für die administrative Führung der Berner Fachhochschule. ² Das Statut regelt das Nähere.			
Art. 36				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Fachhochschulleitung setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor und den Departementsleiterinnen und -leitern. ² Sie ist insbesondere zuständig für a die Unterstützung der Rektorin oder des Rektors in der operativen Führung der Berner Fachhochschule, b die Koordination der Studiengänge, der Weiterbildung, der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen, c ... d die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen, e weitere organisatorische Fragen, die die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen, soweit dieses Gesetz nicht andere Zuständigkeiten vorsieht.	¹ Die Fachhochschulleitung setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor und den Departementsleiterinnen und -leitern. a der Rektorin oder dem Rektor, b den Vizerektorinnen und Vizerektoren, c der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor und d den Departementsleiterinnen und Departementsleitern.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Das Statut regelt das Nähere. Es kann weitere Mitglieder der Fachhochschulleitung vorsehen.				
Art. 37 ¹ Ständige Kommissionen bestehen für Geschäftsbereiche, die für die Berner Fachhochschule als Gesamtheit oder für ein Departement von Bedeutung sind, sowie für fächerübergreifende Fragen. ² Das Statut bezeichnet die ständigen Kommissionen und regelt deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Wahl und Amtsdauer der Mitglieder.	² Aufgehoben.			
Art. 40 Departementsleitung ¹ Die Departementsleitung setzt sich zusammen aus der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter und den ihr bzw. ihm unterstellten Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern. ² Sie unterstützt die Fachhochschulleitung insbesondere bei deren Koordinationsbestrebungen.	¹ Die Departementsleitung setzt sich zusammen aus der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter und den ihr bzw. ihm unterstellten Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern <u>unterstützt die Fachhochschulleitung insbesondere bei deren Koordinationsaufgaben.</u> ² Sie unterstützt die Fachhochschulleitung <u>Das Statut regelt das Nähere, insbesondere bei deren Koordinationsbestrebungen die Zusammensetzung der Departementsleitung.</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Das Statut regelt das Nähere. Es kann weitere Mitglieder der Departementsleitung vorsehen.	³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 41 Organisation des Studienangebotes ¹ Bei der Organisation des berufsbegleitenden Studienangebotes soll nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie von Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht genommen werden.	Art. 41 Organisation des Studienangebotes <u>Studienangebots</u> [FR: unverändert] ¹ Bei der Organisation des berufsbegleitenden Studienangebotes <u>Studienangebots</u> soll nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie von Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht genommen werden.			
Art. 46 ¹ Die Berner Fachhochschule legt der Bildungs- und Kulturdirektion vor: a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle), b periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates, c im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung. ² Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.	Art. 46 <u>Berichterstattung</u> [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 52 Gebühren ¹ Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Studium Gebühren. Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken. ² Studierende, die an der Berner Fachhochschule für die Zulassung zum gewählten Studiengang erforderliche Ergänzungsangebote besuchen, haben Gebühren von 2000 bis 4000 Franken pro Semester zu entrichten. ³ Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen in der Weiterbildung Kursgebühren. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen. ⁴ Sie erhebt für die Vorbereitungskurse Gebühren. Diese decken höchstens 50 Prozent der gesamten Kosten. ⁵ Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.	¹ Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Studium Gebühren. Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken. <i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁶ Die Berner Fachhochschule erhebt für Fachhörerinnen und Fachhörer Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester. ⁷ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.	⁶ Die Berner Fachhochschule erhebt für Fachhörerinnen und Fachhörer Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester. ^{6a} Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken. ⁷ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen, wobei er a die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen kann, b die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss den Absätzen 6 und 6a ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Fachhochschulrat übertragen kann.			
Art. 52a Gebühren für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen ¹ Die Berner Fachhochschule erhebt für die öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen Gebühren. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Schulrat übertragen.	² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Schulrat <u>Fachhochschulrat</u> übertragen.			
	Art. 54a Geistiges Eigentum ¹ Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne Weiteres als der Berner Fachhochschule abgetreten. ² Bei Computerprogrammen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Berner Fachhochschule. ³ Sind immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt. ⁴ Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 57 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat a entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen, b beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule. c ... ² Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe b durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen. ³ Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Fachhochschulgesetzgebung übertragen sind.	¹ Der Regierungsrat beschliesst den <u>jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule. Er kann diese Befugnis durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 57a Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. ² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Planung, Steuerung und Finanzierung, b Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung, c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats, e das Sekretariat des Schulrats.	c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats <u>Fachhochschulrates</u> , e das Sekretariat des Schulrats <u>Fachhochschulrates</u> .			
7 Verfahren, Rechtspflege, Straf- und Disziplinarrecht	7 Verfahren, Rechtspflege, <u>wissenschaftliche Integrität</u>, Straf- und Disziplinarrecht			
Art. 60 Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen des Schulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.	¹ Gegen Verfügungen des Schulrates <u>Fachhochschulrates</u> , der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors, <u>ausgenommen Verfügungen betreffend die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Bescheinigungen</u> , kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4. ³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden. ⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung. ⁵ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig. ⁶ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder.				
	Art. 60a Wissenschaftliche Integrität ¹ Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sowie alle weiteren an der Berner Fachhochschule wissenschaftlich tätigen Personen sind verpflichtet, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Berner Fachhochschule konkretisiert diese Regeln durch Reglement. ³ Sie kann zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis in- und ausländischen Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen im Einzelfall Auskünfte darüber erteilen, a ob eine Verletzung oder der begründete Verdacht einer Verletzung dieser Regeln durch ihre Verpflichteten vorliegt, b welche Sanktionen gegen die entsprechenden Verpflichteten verhängt wurden. ⁴ Sie kann ihrerseits bei Institutionen gemäss Absatz 3 über ihre Verpflichteten sowie über Verpflichtete anderer Institutionen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhielt, unterhält oder eingehen will, die gleichen Auskünfte einholen. ⁵ Die Befugnis zum Erteilen oder Einholen von Auskünften verjährt fünf Jahre, nachdem die Berner Fachhochschule vom Verdacht auf einen Regelverstoss Kenntnis erlangt hat. Diese Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen. Die absolute Verjährung beträgt zehn Jahre.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 61 Strafbestimmung ¹ Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Ausweises oder einer anderen Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.	¹ Wer <u>unbefugt</u> behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Ausweises oder einer anderen Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes <u>Bundesrechts sowie des interkantonalen Rechts</u> bleiben vorbehalten.			
Art. 61a Disziplinarrecht ¹ Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Berner Fachhochschule durch Verordnung. ² Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen: a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Berner Fachhochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,	² Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz <u>die Regeln</u> der Lauterkeit der Wissenschaft <u>wissenschaftlichen Integrität</u> verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Berner Fachhochschule.				
	T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom			
	Art. T2-1 Nebenbeschäftigungen ¹ Artikel 19 ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.			Art. T2-1 Nebenbeschäftigungen ¹ Artikel 19 ist ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.
	Art. T2-2 Anpassung bestehender Arbeitsverhältnisse ¹ Der Regierungsrat regelt die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht. ² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.			Diese Änderung tritt am 1. August 2022

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
				1. Januar 2023 in Kraft.
	Bern, 28. April 2021 Im Namen des Regierungsrates: Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Blum		Bern, 3. November 2021 Im Namen des Regierungsrates: Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer